



Verwaltungsrat

343. Tagung, Genf, November 2021

Sektion Rechtsfragen und internationale
Arbeitsnormen

LILS

Segment Internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte

Datum: 7. Oktober 2021

Original: Englisch

Zweiter Punkt der Tagesordnung

Auswahl der Übereinkommen und Empfehlungen, zu denen im Jahr 2023 Berichte nach Artikel 19 Absatz 5 e) und Absatz 6 d) der IAO-Verfassung angefordert werden könnten

Zweck der Vorlage

Der Verwaltungsrat wird ersucht, Orientierungshilfe zu den Instrumenten zu geben, die in der Allgemeinen Erhebung erfasst werden sollen, die der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) im Jahr 2023 zur Erörterung auf der Internationalen Arbeitskonferenz 2024 ausarbeiten wird (siehe Beschlussentwurf in Absatz 27).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle vier strategischen Ziele.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Ergebnisvorgabe 2: Ratifizierung und Anwendung internationaler Arbeitsnormen.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Im Einklang mit dem strategischen Ansatz für die Festlegung der Tagesordnung zukünftiger Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz wird die Wahl der Instrumente durch das Thema des wiederkehrenden Gegenstands auf der Tagesordnung der Konferenz im Jahr 2025 bestimmt.

Rechtliche Konsequenzen: Keine.

Finanzielle Konsequenzen: Derzeit keine.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

Verfasser: Hauptabteilungen des Grundsatzressorts und des Ressorts für Außendiensttätigkeiten und Partnerschaften.

Verwandte Dokumente: Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation; Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung; GB.316/INS/5/1(&Corr.); GB.321/INS/7; GB.321/PV; GB.322/LILS/4; GB.322/PV; GB.325/LILS/4; GB.328/PV; GB.331/PV, GB.335/INS/5 und GB.341/INS/PV.

▶ Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|--------------|
| Einleitung | 5 |
| Vorgeschlagene Instrumente für die Allgemeine Erhebung, die 2023 vom CEACR ausgearbeitet und 2024 vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen (CAS) erörtert werden soll | 7 |
| Erste Option: Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, Empfehlung (Nr. 152) betreffend dreigliedrige Beratungen (Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation), 1976, und Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017 | 7 |
| Zweite Option: Übereinkommen (Nr. 150) über die Arbeitsverwaltung, 1978, und Empfehlung (Nr. 158) betreffend die Arbeitsverwaltung, 1978 | 9 |
| Dritte Option: Übereinkommen (Nr. 135) über Arbeitnehmervertreter, 1971, und Empfehlung (Nr. 143) betreffend Arbeitnehmervertreter, 1971 | 10 |
| Beschlussentwurf | 12 |

Anhang

| | |
|---|----|
| Verzeichnis der Übereinkommen und Empfehlungen, zu denen der Verwaltungsrat in der Vergangenheit gemäß Artikel 19 der Verfassung von den Regierungen Berichte angefordert hat | 13 |
|---|----|

► Einleitung

1. Nach üblicher Praxis wird der Verwaltungsrat ersucht, Vorschläge zur Auswahl der Übereinkommen und Empfehlungen zu prüfen und anzunehmen, zu denen von den Regierungen Berichte nach Artikel 19 Absätze 5 e) und 6 d) der IAO-Verfassung angefordert werden, damit der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) auf dieser Grundlage sodann die jährlichen Allgemeinen Erhebungen ausarbeiten kann.
2. Es sei daran erinnert, dass die Wahl der Instrumente für die Allgemeinen Erhebungen, die der CEACR auf Grundlage der nach Artikel 19 der Verfassung angeforderten Berichte ausarbeitet, auf das Thema des entsprechenden wiederkehrenden Gegenstands im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008, abgestimmt ist. Allgemeine Erhebungen werden vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen (CAS) auf der Konferenztagung im Jahr vor der Tagung, auf der die Konferenz den entsprechenden wiederkehrenden Gegenstand behandelt, erörtert.
3. Ferner forderte die Konferenz in ihrer Entschlieung von 2016 über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit die IAO auf, „[s]icherzustellen, dass geeignete und wirksame Verbindungen zwischen den wiederkehrenden Diskussionen und den Ergebnissen der Normeninitiative bestehen, einschließlich der Erkundung von Möglichkeiten für eine bessere Nutzung von Artikel 19 Absätze 5 e) und 6 d) der Verfassung der IAO, ohne die Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten zu erweitern“. ¹ Dies umfasst auch die Annahme geeigneter Modalitäten, um sicherzustellen, dass die Allgemeinen Erhebungen und die entsprechende Aussprache im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen zu den jeweiligen wiederkehrenden Diskussionen beitragen. ²
4. Im Anschluss an seinen Beschluss, im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Entschlieung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit den Zyklus wiederkehrender Diskussionen abzuhalten, beschloss der Verwaltungsrat, einen Gegenstand betreffend eine wiederkehrende Diskussion über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in die Tagesordnung der 112. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2024) aufzunehmen. ³ Damit wird der gegenwärtige Zyklus wiederkehrender Diskussionen abgeschlossen. Auf seiner aktuellen Tagung wird der Verwaltungsrat einen Vorschlag prüfen, einen neuen Zyklus wiederkehrender Diskussionen einzuleiten und in die Tagesordnung der 113. Tagung der Konferenz (2025) einen Gegenstand über sozialen Dialog aufzunehmen. ⁴ Sollte der Vorschlag angenommen werden, könnte der Verwaltungsrat die nachstehend dargelegten Optionen in Bezug auf die Instrumente zur

¹ Abs. 15.1 der [Entschlieung von 2016 über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit](#).

² Abs. 15.2 b) der Entschlieung.

³ [GB.328/PV](#), Abs. 25(1) iv). In Anbetracht der Verschiebung der 109. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz auf das Jahr 2021 beschloss der Verwaltungsrat, den verbleibenden Teil des auf seiner 328. Tagung angenommenen Fünfjahreszyklus für wiederkehrende Diskussionen entsprechend zu verschieben, und bestätigte, dass die wiederkehrende Diskussion über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in die Tagesordnung der 112. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahr 2024 aufgenommen werden soll (siehe [GB.341/INS/PV](#), Abs. 47).

⁴ [GB.343/INS/2](#), Abs. 23.

Regelung des sozialen Dialogs, die im Rahmen einer Allgemeinen Erhebung zu prüfen sind, erwägen.

5. Ferner dürften die Allgemeinen Erhebungen und ihre Erörterung im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen als Informationsgrundlage für die laufende Überprüfung der Normen der IAO im Kontext des Normenüberprüfungsmechanismus dienen. Wegen der grundlegenden Bedeutung internationaler Arbeitsnormen muss die Organisation im Einklang mit der Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit („Jahrhunderterklärung der IAO“) über einen klaren, robusten und aktuellen Bestand an internationalen Arbeitsnormen verfügen und ihn fördern. Mit dem Ziel, die Reichweite der Normen zu vergrößern und ihre Umsetzung zu verbessern, sind im Rahmen des Arbeitsplans zur Stärkung des Aufsichtssystems Vorschläge zur Festigung der Verbindungen zwischen Allgemeinen Erhebungen, Normenüberprüfungsmechanismus und wiederkehrenden Diskussionen unterbreitet worden.⁵
6. In diesem Zusammenhang könnte der Verwaltungsrat ein oder mehrere Instrumente in Betracht ziehen, zu denen 2023 von den Regierungen Berichte nach Artikel 19 der Verfassung angefordert werden sollten, damit sie 2024 – ein Jahr vor der wiederkehrenden Diskussion über sozialen Dialog bei der Arbeit im Jahr 2025 – vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert werden können.
7. Auf seiner aktuellen Tagung prüft der Verwaltungsrat einen Vorschlag, einen neuen Zyklus wiederkehrender Diskussionen einzuleiten und zunächst eine wiederkehrende Diskussion über sozialen Dialog auf die Tagesordnung der 113. Tagung der Konferenz (2025) zu setzen.⁶ Sollte der Verwaltungsrat beschließen, im Jahr 2025 eine Evaluierung der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung vorzunehmen, könnte er in Betracht ziehen, dass die Allgemeine Erhebung, die Gegenstand dieses Dokuments ist, vom Sachverständigenausschuss 2024 statt 2023 durchgeführt werden könnte.
8. Bei der Formulierung seiner Vorschläge hat das Amt die Vorgabe des Verwaltungsrats beachtet, die Zahl der zur Auswahl vorgeschlagenen Instrumente streng zu begrenzen. Der Verwaltungsrat könnte dem Amt Orientierungshilfe für die anschließende Ausarbeitung des Berichtsformulars für die 344. Tagung des Verwaltungsrats (März 2022) geben.

⁵ Vormals „Normeninitiative“, siehe [GB.335/INS/5](#), Abs. 67.

⁶ Siehe [GB.343/INS/2](#), Abs. 23.

► **Vorgeschlagene Instrumente für die Allgemeine Erhebung, die 2023 vom CEACR ausgearbeitet und 2024 vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen (CAS) erörtert werden soll**

Erste Option: Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, Empfehlung (Nr. 152) betreffend dreigliedrige Beratungen (Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation), 1976, und Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017

9. Eine Allgemeine Erhebung zu Übereinkommen Nr. 144 und Empfehlung Nr. 152 in Verbindung mit Empfehlung Nr. 205 könnte einen umfassenden Überblick darüber geben, welche Rolle der dreigliedrige soziale Dialog in den Mitgliedstaaten bei der Bewältigung der COVID-19-Krise gespielt hat, und zwar sowohl bei der unmittelbaren Reaktion als auch im Rahmen eines besseren Wiederaufbaus zur Erhöhung der Resilienz und Erleichterung der Erholung. In der Empfehlung Nr. 205 heißt es: „Die Mitglieder sollten bei der Reaktion auf Krisensituationen ... sicherstellen, dass alle in dieser Empfehlung vorgesehenen Maßnahmen durch einen Frauen und Männer einbeziehenden sozialen Dialog entwickelt oder gefördert werden, wobei das Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, berücksichtigt werden sollte.“⁷ Der soziale Dialog ist einer der vier Handlungsschwerpunkte, die von der IAO zur Verringerung der Auswirkungen von COVID-19 auf Unternehmen, Arbeitsplätze und die verletzlichsten Mitglieder der Gesellschaft festgelegt wurden.⁸
10. Eine kombinierte Prüfung dieser Instrumente würde eine frühzeitige Überprüfung der Wirkung des Globalen Handlungsappells für eine am Menschen orientierte Erholung von der COVID-19-Krise („globaler Handlungsappell“)⁹ ermöglichen. In dem Abschnitt des globalen Handlungsappells, der dem sozialen Dialog gewidmet ist, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, „auf der Rolle aufzubauen, die der zwei- wie dreigliedrige soziale Dialog bei der unmittelbaren Reaktion auf die COVID-19-Pandemie ... gespielt hat“, und „den sozialen Dialog zu fördern, ... um die Erbringung der in diesem globalen Handlungsappell enthaltenen Ergebnisvorgaben zu unterstützen, unter anderem indem die Regierungen sich mit den Sozialpartnern über die Gestaltung und Umsetzung nationaler Pläne und Politikkonzepte für die Erholung beraten, die auf die Notwendigkeit des Erhalts und der Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen, der Geschäftskontinuität und von Investitionen in prioritäre Sektoren und Bereiche im öffentlichen wie privaten Raum abstellen und so eine beschäftigungsintensive Erholung gewährleisten“.

⁷ Empfehlung (Nr. 205) betreffend Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit für Frieden und Resilienz, 2017, Abs. 24 a).

⁸ Siehe die Übersicht der IAO über die [auf Landesebene ergriffenen politischen Maßnahmen](#).

⁹ [Globaler Handlungsappell für eine am Menschen orientierte Erholung von der COVID-19-Krise, die inklusiv, nachhaltig und widerstandsfähig ist](#), angenommen auf der 109. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz, Juni 2021.

11. Das Übereinkommen Nr. 144 verpflichtet die ratifizierenden Staaten, Verfahren anzuwenden, die wirksame Beratungen zwischen der Regierung und den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu Angelegenheiten im Zusammenhang mit internationalen Arbeitsnormen gewährleisten. In der Empfehlung Nr. 152 wird empfohlen, den Bereich der dreigliedrigen Beratungen auf „andere Fragen von gemeinsamem Interesse“ auszudehnen, insbesondere in Bezug auf die Tätigkeiten der IAO.¹⁰
12. Die Empfehlung Nr. 205 bietet einen einzigartigen normativen Rahmen, der auf Maßnahmen in Bezug auf die Welt der Arbeit ausgerichtet ist, um die verheerenden Auswirkungen von Krisen auf Volkswirtschaften und Gesellschaften zu verhindern und darauf zu reagieren. Darin wird ein strategischer Ansatz für die Krisenreaktion skizziert, der umfassende Strategien zur Ermöglichung einer Erholung, zum Aufbau von Resilienz und zur Sicherung des sozialen Zusammenhalts auf kurze, mittlere und lange Sicht beinhaltet. Die Empfehlung bezieht alle Arten von Katastrophen ein, das heißt schwerwiegende Störungen der Funktionsfähigkeit einer Gemeinschaft oder einer Gesellschaft jeglichen Ausmaßes, die zu menschlichen, materiellen, wirtschaftlichen oder ökologischen Verlusten und Auswirkungen führen. Sie gilt daher auch für die COVID-19-Krise. In der Empfehlung Nr. 205 wird hervorgehoben, dass der soziale Dialog in allen Aspekten der Entwicklung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung politischer Reaktionen auf Krisensituationen wie die COVID-19-Krise äußerst wichtig ist, um zu gewährleisten, dass diese auf der Achtung der Rechte bei der Arbeit beruhen, auf die nationalen Gegebenheiten zugeschnitten sind und von der lokalen Eigenverantwortung profitieren, während sie gleichzeitig nachhaltige Unternehmen unterstützen, um die Geschäftskontinuität sicherzustellen. Unterstrichen wird die Schlüsselrolle der Anhörung und Förderung der aktiven Beteiligung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden bei der Planung, Umsetzung und Überwachung von Erholungs- und Resilienzmaßnahmen, und die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die entscheidende Rolle der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bei der Krisenreaktion anzuerkennen.
13. Eine Allgemeine Erhebung zu Übereinkommen Nr. 144 und Empfehlung Nr. 205 würde auch der Forderung in der Jahrhunderterklärung der IAO entsprechen, dass die Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Dreigliedrigkeit und des sozialen Dialogs einen am Menschen orientierten Ansatz für die Zukunft der Arbeit weiterentwickeln sollen, in der Überzeugung, dass die dreigliedrige Vertretung und der Dialog zum allgemeinen Zusammenhalt der Gesellschaften beitragen und im öffentlichen Interesse liegen. Sie tragen zu gut funktionierenden und produktiven Volkswirtschaften und Arbeitsmärkten bei.
14. Die in den beiden Instrumenten dargestellten Ziele sind außerdem untrennbar verbunden mit der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG), insbesondere, aber nicht nur der Ziele 8 und 16.¹¹
15. Der Verwaltungsrat forderte 1981 und 1999 Berichte nach Artikel 19 der Verfassung zum Übereinkommen Nr. 144 an. Die Allgemeine Erhebung von 2000 zu Übereinkommen Nr. 144 und Empfehlung Nr. 152 kam zu dem Schluss, dass die Schwierigkeiten der Staaten bei der Anwendung oder Ratifizierung des Übereinkommens nicht mit einem Mangel an politischem Willen zusammenhängen, sondern vor allem mit der Wahl der geeigneten Konsultationsform, mit der Repräsentativität der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, mit Problemen, die sich aus dem Übergang zu politischem Pluralismus und

¹⁰ Empfehlung (Nr. 152) betreffend dreigliedrige Beratungen (Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation), 1976, Abs. 6.

¹¹ Zielvorgabe 16.7 der Ziele für nachhaltige Entwicklung: Dafür sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist.

Marktwirtschaft ergeben, mit unzureichenden administrativen Ressourcen oder mit finanziellen Zwängen.

16. In der Zwischenzeit sind für das Übereinkommen Nr. 144 im Rahmen von Förderanstrengungen für ordnungspolitische Übereinkommen und anlässlich des hundertjährigen Bestehens der IAO ausgedehnte Ratifizierungskampagnen durchgeführt worden. Seit 2000 sind weitere 55 Ratifizierungen hinzugekommen, so dass das Übereinkommen nun von 156 Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist. Es ist mittlerweile das am häufigsten ratifizierte ordnungspolitische Übereinkommen, und es fehlen nur noch 31 Ratifizierungen bis zur universellen Ratifizierung.

Zweite Option: Übereinkommen (Nr. 150) über die Arbeitsverwaltung, 1978, und Empfehlung (Nr. 158) betreffend die Arbeitsverwaltung, 1978

17. Eine Allgemeine Erhebung zu Übereinkommen Nr. 150 und Empfehlung Nr. 158 könnte einen umfassenden Überblick über die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die nationalen Systeme der Arbeitsverwaltung in der ganzen Welt geben und die zentrale Rolle verdeutlichen, die sie beim Management der unmittelbaren Reaktion auf die Krise und bei der Planung und Umsetzung der längerfristigen Erholung in Absprache mit den Sozialpartnern gespielt haben. Sie kann auch die von der IAO und anderen Stellen des Systems der Vereinten Nationen (UN) in diesem Rahmen geleistete Unterstützung veranschaulichen und helfen, bewährte Verfahren für einen besseren Wiederaufbau im Einklang mit UN-weiten Leitlinien zu ermitteln.
18. Das Übereinkommen Nr. 150 und die Empfehlung Nr. 158 haben Bezug zur Verwirklichung einiger Ziele für nachhaltige Entwicklung, darunter Ziel 8 (da das Übereinkommen Nr. 150 dem System der Arbeitsverwaltung die Hauptverantwortung für die Vorbereitung, Durchführung, Koordinierung, Überwachung und Überprüfung der innerstaatlichen Arbeitspolitik zurechnet) und Ziel 16 (da die Instrumente Normen für eine „leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente“ Arbeitsmarktinstitution festlegen).¹²
19. Das Übereinkommen Nr. 150 verpflichtet die ratifizierenden Länder, in einer den innerstaatlichen Verhältnissen entsprechenden Weise dafür zu sorgen, dass in ihrem Gebiet ein System der Arbeitsverwaltung eingerichtet wird und wirksam funktioniert und dass die ihm zugewiesenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten ordnungsgemäß koordiniert werden. Das System der Arbeitsverwaltung sollte für die Formulierung, Umsetzung und Überwachung der innerstaatlichen Arbeitsnormen, die Beschäftigung und die Erschließung des Arbeitskräftepotenzials sowie für Studien, Forschung und Statistiken über die Arbeit zuständig sein. Es sollte außerdem die Arbeitsbeziehungen unterstützen. Auch die Beteiligung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern und ihren jeweiligen Verbänden an der innerstaatlichen Arbeitspolitik sollte gewährleistet sein. Das Personal der Arbeitsverwaltung sollte über den Status, die materiellen Mittel und die finanziellen Ressourcen verfügen, die für die wirksame Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Das Übereinkommen Nr. 150 ist bislang von 78 Ländern ratifiziert worden und gilt als aktuelles Instrument. Die Empfehlung Nr. 158 bietet Orientierung in Bezug auf die Rolle, die Aufgaben und den Aufbau von Systemen der Arbeitsverwaltung, wobei die Arbeitsaufsicht und die Förderung guter Arbeitsbeziehungen zu ihren Aufgaben gehören. In Anbetracht der Schlüsselrolle der Arbeitsverwaltungen bei der Bewältigung der COVID-

¹² Zielvorgabe 16.6 der Ziele für nachhaltige Entwicklung: Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen.

19-Krise könnte die Allgemeine Erhebung dazu dienen, Hindernisse zu ermitteln, die einer Ratifizierung im Wege stehen, und Hinweise zu deren Überwindung zu geben.

20. Eine Allgemeine Erhebung zu diesem Thema wäre eine konkrete Folgemaßnahme zum globalen Handlungsappell in Form einer Bestandsaufnahme über den Umfang, in dem die IAO-Mitgliedstaaten „die Fähigkeit der öffentlichen Verwaltungen und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände ..., sich an einem solchen [sozialen] Dialog als Mittel zur Entwicklung und Umsetzung regionaler, nationaler, sektorspezifischer und lokaler Strategien, Politikkonzepte und Programme für die Erholung zu beteiligen“,¹³ gestärkt haben, sowie über die Bemühungen der IAO, „die Fähigkeit der Arbeitsverwaltungen, der Arbeitsaufsichtsbehörden und anderer zuständiger Behörden zu stärken, die Umsetzung der Regeln und Vorschriften [im Zusammenhang mit COVID-19], insbesondere in Bezug auf den Sozialschutz und den Arbeitsschutz, sicherzustellen“. ¹⁴ Die Allgemeine Erhebung würde sich auch auf die Jahrhunderterklärung der IAO stützen, worin hervorgehoben wird, dass sichere und gesunde Arbeitsbedingungen von grundlegender Bedeutung für menschenwürdige Arbeit sind, und die IAO aufgefordert wird, ihre Bemühungen darauf zu richten, „die Arbeitsverwaltung und -aufsicht zu stärken“. ¹⁵
21. Der Verwaltungsrat forderte 1996 Berichte nach Artikel 19 der Verfassung zu diesen Instrumenten an. Die Allgemeine Erhebung von 1997 war die erste Allgemeine Erhebung, die sich speziell mit dem Übereinkommen Nr. 150 und der Empfehlung Nr. 158 befasste, und ist bis heute die einzige.

Dritte Option: Übereinkommen (Nr. 135) über Arbeitnehmervertreter, 1971, und Empfehlung (Nr. 143) betreffend Arbeitnehmervertreter, 1971

22. Eine Allgemeine Erhebung zu Übereinkommen Nr. 135 und Empfehlung Nr. 143 würde es der Konferenz ermöglichen, zum ersten Mal die Wirkung dieser beiden Instrumente und den wesentlichen Schutz, den sie für die Ausübung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit am Arbeitsplatz bieten, zu untersuchen. Die Arbeitnehmervertreter, das heißt sowohl die Gewerkschaftsvertreter als auch die von den Arbeitnehmern des Betriebs frei gewählten Vertreter, spielen eine zentrale Rolle bei den Mechanismen der betrieblichen Zusammenarbeit und bei anderen Formen des sozialen Dialogs, auch wenn die Aufgaben der frei gewählten Arbeitnehmervertreter keine Tätigkeiten umfassen sollten, die als ausschließliches Vorrecht der Gewerkschaften anerkannt sind, und ihr Vorhandensein nicht dazu benutzt werden sollte, die Stellung der beteiligten Gewerkschaften oder ihrer Vertreter zu untergraben. ¹⁶
23. Das Übereinkommen Nr. 135 sieht vor, dass die Arbeitnehmervertreter in einem Betrieb gegen jede Benachteiligung, einschließlich Kündigung, die auf Grund ihrer Stellung oder Betätigung als Arbeitnehmervertreter oder auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder ihrer gewerkschaftlichen Betätigung erfolgt, wirksam geschützt werden, sofern sie im Einklang mit bestehenden Gesetzen oder Gesamtarbeitsverträgen oder anderen gemeinsam vereinbarten Regelungen handeln. Den Arbeitnehmervertretern sollten im Betrieb Erleichterungen gewährt werden, die

¹³ Globaler Handlungsappell, Abs. I.11.D.c.

¹⁴ Globaler Handlungsappell, Abs. II.13 d.

¹⁵ IAO, *Erklärung zum hundertjährigen Jubiläum der IAO für die Zukunft der Arbeit* („Jahrhunderterklärung der IAO“), 2019, Abs. II.A. xi).

¹⁶ Artikel 3 b) und 5 des Übereinkommens Nr. 135, bekräftigt in Artikel 3(2) des Übereinkommens (Nr. 154) über Kollektivverhandlungen, 1981.

geeignet sind, ihnen die rasche und wirksame Durchführung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Die zugehörige Empfehlung Nr. 143 enthält zusätzliche Hinweise zum Schutz und zu den Erleichterungen, die den Arbeitnehmervertretern im Betrieb gewährt werden sollen. Beide Instrumente tragen zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung 8 und 16 bei.¹⁷

24. Das Übereinkommen Nr. 135 ist bislang von 85 Ländern ratifiziert worden und gilt als aktuelles Instrument. Die Gesamtzahl der Ratifizierungen ist zwar relativ hoch, doch ist seit 2010 nur eine Ratifizierung eingetragen worden, und das Übereinkommen ist trotz der Bedeutung seiner Bestimmungen für eine wirksame betriebliche Zusammenarbeit weniger häufig ratifiziert worden als andere Instrumente zur Vereinigungsfreiheit. Im aktuellen Kontext böte eine Allgemeine Erhebung zu dem Übereinkommen Nr. 135 und der zugehörigen Empfehlung Nr. 143 Gelegenheit, etwaige Hindernisse, die einer umfassenderen Ratifizierung des Übereinkommens im Wege stehen, sowie Möglichkeiten zu deren Überwindung zu ermitteln.
25. Eine Allgemeine Erhebung zu diesen Instrumenten würde die Jahrhunderterklärung der IAO und den globalen Handlungsappell weiterverfolgen und Fortschritte bei ihrer Umsetzung veranschaulichen. Im globalen Handlungsappell werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, auf der Rolle aufzubauen, die der zwei- wie dreigliedrige soziale Dialog bei der unmittelbaren Reaktion auf die COVID-19-Pandemie in vielen Ländern und Sektoren auf der Grundlage der Achtung, Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und der effektiven Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen als befähigende Rechte gespielt hat. Eine der Folgen der COVID-19-Pandemie ist die Beschleunigung des digitalen Wandels in der Welt der Arbeit, die sich dramatisch auf die Ausübung der Aufgaben der Arbeitnehmervertreter und ihren daraus resultierenden Schutzbedarf auswirkt. Die Zunahme der Telearbeit beispielsweise verändert die Möglichkeiten des Zugangs der Arbeitnehmervertreter zu Arbeitsstätten grundlegend, da die „Arbeitsstätte“ in diesen Fällen ein digitales Netz umfasst. Dies führt auch zu Fragen des Datenschutzes und der Notwendigkeit, den Schutz der Arbeitnehmervertreter vor digitalen Methoden der Diskriminierung und Belästigung wie Cybermobbing zu gewährleisten. In der Allgemeinen Erhebung könnte untersucht werden, wie sich diese Entwicklungen auf die Aufgaben der Arbeitnehmervertreter ausgewirkt haben und wie diese neuen Fragen angegangen werden können.
26. In der Jahrhunderterklärung der IAO wird auch festgestellt, dass wirksame Zusammenarbeit auf betrieblicher Ebene ein Instrument ist, das dazu beiträgt, sichere und produktive Arbeitsplätze zu gewährleisten, soweit es Kollektivverhandlungen und ihre Ergebnisse achtet und die Rolle der Gewerkschaften nicht untergräbt. Darauf aufbauend könnte die Allgemeine Erhebung die Bedeutung der Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmervertreter im Rahmen von Verhandlungen und Beratungen über die Einführung von Maßnahmen zur Reaktion auf COVID-19 am Arbeitsplatz, wie Präventiv- und Schutzmaßnahmen für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, Arbeitszeitanpassungen und Lohnfragen, verdeutlichen.

¹⁷ Siehe Abs. 12.

► **Beschlussentwurf**

27. **Der Verwaltungsrat hat das Amt ersucht, ihm zur Behandlung auf seiner 344. Tagung (März 2022) das Berichtsformular nach Artikel 19 zu den Instrumenten vorzulegen, die aus den drei in Dokument GB.343/LILS/2 enthaltenen Optionen für die Allgemeine Erhebung ausgewählt wurden, welche 2023 vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) ausgearbeitet und 2024 vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert werden soll.**

► **Anhang**

Verzeichnis der Übereinkommen und Empfehlungen, zu denen der Verwaltungsrat in der Vergangenheit gemäß Artikel 19 der Verfassung von den Regierungen Berichte angefordert hat ¹

| | |
|-------------|--|
| 1949 | |
| Ü. 29 | Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 |
| Ü. 68 | Übereinkommen über Verproviantierung und Verköstigung (Schiffsbesatzungen), 1946 |
| Ü. 69 | Übereinkommen über den Befähigungsausweis für Schiffsköche, 1946 |
| Ü. 71 | Übereinkommen über Altersrenten der Schiffsleute, 1946 |
| Ü. 73 | Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung der Schiffsleute, 1946 |
| Ü. 74 | Übereinkommen über die Befähigungsausweise der Vollmatrosen, 1946 |
| E. 35 | Empfehlung betreffend mittelbaren Arbeitszwang, 1930 |
| E. 36 | Empfehlung betreffend Regelung der Zwangsarbeit, 1930 |
| E. 67 | Empfehlung betreffend Sicherung des Lebensunterhalts, 1944 |
| E. 68 | Empfehlung betreffend die Soziale Sicherheit (Wehrmacht), 1944 |
| E. 69 | Empfehlung betreffend ärztliche Betreuung, 1944 |
| E. 77 | Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung (Schiffsleute), 1946 |
| 1950 | |
| Ü. 32 | Übereinkommen über den Unfallschutz der Hafendarbeiter (abgeänderter Wortlaut), 1932 |
| Ü. 81 | Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947 |
| Ü. 85 | Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947 |
| E. 40 | Empfehlung betreffend den Unfallschutz der Hafendarbeiter (Gegenseitigkeit), 1932 |
| E. 57 | Empfehlung betreffend die berufliche Ausbildung, 1939 |
| E. 60 | Empfehlung betreffend das Lehrlingswesen, 1939 |
| E. 81 | Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947 |
| E. 82 | Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947 |
| 1951 | |
| Ü. 44 | Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit, 1934 |
| Ü. 88 | Übereinkommen über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948 |
| E. 44 | Empfehlung betreffend Arbeitslosigkeit, 1934 |
| E. 45 | Empfehlung betreffend die Arbeitslosigkeit (Jugendliche), 1935 |
| E. 51 | Empfehlung betreffend öffentliche Arbeiten (einzelstaatliche Durchführung), 1937 |
| E. 71 | Empfehlung betreffend den Arbeitsmarkt (Übergang vom Krieg zum Frieden), 1944 |
| E. 73 | Empfehlung betreffend öffentliche Arbeiten (nationale Planung), 1944 |
| E. 83 | Empfehlung betreffend die Arbeitsmarktverwaltung, 1948 |
| 1952 | |
| Ü. 84 | Übereinkommen über das Vereinigungsrecht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947 |
| Ü. 87 | Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 |

¹ Die Jahreszahlen geben das Jahr an, in dem die Berichte nach Artikel 19 der Verfassung von den Mitgliedstaaten angefordert wurden. Die Allgemeinen Erhebungen werden jeweils im darauffolgenden Jahr veröffentlicht und auf der Internationalen Arbeitskonferenz erörtert.

| | |
|--|--|
| Ü. 97 | Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949 |
| E. 86 | Empfehlung betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949 |
| 1953 | |
| Ü. 94 | Übereinkommen über Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949 |
| E. 84 | Empfehlung betreffend die Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949 |
| Ü. 95 | Übereinkommen über den Lohnschutz, 1949 |
| E. 85 | Empfehlung betreffend den Lohnschutz, 1949 |
| 1954 | |
| Ü. 60 | Übereinkommen über das Mindestalter (nichtgewerbliche Arbeiten), 1937 |
| Ü. 78 | Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946 |
| E. 79 | Empfehlung betreffend ärztliche Untersuchung Jugendlicher, 1946 |
| Ü. 79 | Übereinkommen über Nachtarbeit Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946 |
| E. 80 | Empfehlung betreffend Nachtarbeit Jugendlicher (nichtgewerbliche Arbeiten), 1946 |
| 1955 | |
| Ü. 98 | Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949 |
| E. 91 | Empfehlung betreffend die Gesamtarbeitsverträge, 1951 |
| Ü. 100 | Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 |
| E. 90 | Empfehlung betreffend die Gleichheit des Entgelts, 1951 |
| 1956 | |
| Ü. 81 | Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947 |
| E. 81 | Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947 |
| E. 82 | Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947 |
| Ü. 87 | Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 |
| 1957 | |
| Ü. 26 | Übereinkommen über Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928 |
| E. 30 | Empfehlung betreffend Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928 |
| Ü. 99 | Übereinkommen über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Landwirtschaft), 1951 |
| E. 89 | Empfehlung betreffend die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Landwirtschaft), 1951 |
| 1958 | |
| Ü. 87 | Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 |
| Ü. 98 | Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949 |
| Ü. 84 | Übereinkommen über das Vereinigungsrecht (außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete), 1947 |
| E. 91 | Empfehlung betreffend die Gesamtarbeitsverträge, 1951 |
| 1959 | |
| Ü. 5 | Übereinkommen über das Mindestalter in gewerblichen Betrieben, 1919 |
| Ü. 59 | Übereinkommen über das Mindestalter (Gewerbe) (Neufassung), 1937 |
| Ü. 6 | Übereinkommen über die Nachtarbeit der Jugendlichen (Gewerbe), 1919 |
| Ü. 90 | Übereinkommen über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe (Neufassung), 1948 |
| Ü. 77 | Übereinkommen über die ärztliche Untersuchung Jugendlicher (Gewerbe), 1946 |
| 1960 | |
| Ü. 102 | Übereinkommen über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952 |
| (Es wurden auch Berichte nach Artikel 76 des Übereinkommens angefordert.) | |
| 1961 | |
| Ü. 29 | Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 |

| | |
|---|--|
| Ü. 105 | Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 |
| E. 35 | Empfehlung betreffend mittelbaren Arbeitszwang, 1930 |
| E. 36 | Empfehlung betreffend Regelung der Zwangsarbeit, 1930 |
| 1962 | |
| Ü. 111 | Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958 |
| E. 111 | Empfehlung betreffend die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958 |
| 1963 | |
| Ü. 52 | Übereinkommen über den bezahlten Urlaub, 1936 |
| Ü. 101 | Übereinkommen über den bezahlten Urlaub (Landwirtschaft), 1952 |
| E. 47 | Empfehlung betreffend den bezahlten Urlaub, 1936 |
| E. 98 | Empfehlung betreffend den bezahlten Urlaub, 1954 |
| Ü. 14 | Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag (Gewerbe), 1921 |
| Ü. 106 | Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957 |
| E. 103 | Empfehlung betreffend die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957 |
| 1964 | |
| Ü. 3 | Übereinkommen über den Mutterschutz, 1919 |
| Ü. 103 | Übereinkommen über den Mutterschutz (Neufassung), 1952 |
| E. 12 | Empfehlung betreffend den Mutterschutz (Landwirtschaft), 1921 |
| E. 95 | Empfehlung betreffend den Mutterschutz, 1952 |
| 1965 | |
| Ü. 81 | Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947 |
| E. 81 | Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947 |
| E. 82 | Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947 |
| 1966 | |
| Ü. 1 | Übereinkommen über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919 |
| Ü. 30 | Übereinkommen über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930 |
| Ü. 47 | Übereinkommen über die Vierzigstundenwoche, 1935 |
| E. 116 | Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, 1962 |
| 1967 | |
| Ü. 29 | Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 |
| Ü. 105 | Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 |
| 1968 | |
| 17 Übereinkommen (grundlegende Menschenrechte, Sozialpolitik, Arbeitsverwaltung, Beschäftigungspolitik und Arbeitsmarktverwaltung, Löhne, soziale Sicherheit, Mindestalter und Mutterschutz) | |
| 1969 | |
| E. 97 | Empfehlung betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer, 1953 |
| E. 102 | Empfehlung betreffend Sozialeinrichtungen, 1956 |
| E. 112 | Empfehlung betreffend die betriebsärztlichen Dienste, 1959 |
| E. 115 | Empfehlung betreffend Arbeiterwohnungen, 1961 |
| 1970 | |
| Ü. 111 | Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958 |
| E. 111 | Empfehlung betreffend die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958 |
| 1971 | |
| Ü. 122 | Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964 |
| E. 122 | Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik, 1964 |
| E. 107 | Empfehlung betreffend die Anheuerung der Seeleute (ausländische Schiffe), 1958 |
| E. 108 | Empfehlung betreffend die Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Sicherheit der Seeleute, 1958 |

| | | |
|---------------|--|--|
| 1972 | | |
| Ü. 87 | | Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 |
| Ü. 98 | | Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949 |
| 1973 | | |
| E. 119 | | Empfehlung betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1963 |
| 1974 | | |
| Ü. 100 | | Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 |
| E. 90 | | Empfehlung betreffend die Gleichheit des Entgelts, 1951 |
| 1975 | | |
| E. 113 | | Empfehlung betreffend die Beratung in einzelnen Wirtschaftszweigen und im gesamtstaatlichen Rahmen, 1960 |
| 1976 | | |
| Ü. 118 | | Übereinkommen über die Gleichbehandlung (Soziale Sicherheit), 1962 |
| 1977 | | |
| E. 123 | | Empfehlung betreffend die Beschäftigung von Frauen mit Familienpflichten, 1965 |
| 1978 | | |
| Ü. 29 | | Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 |
| Ü. 105 | | Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 |
| 1979 | | |
| Ü. 97 | | Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949 |
| Ü. 143 | | Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975 |
| E. 86 | | Empfehlung betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949 |
| E. 151 | | Empfehlung betreffend Wanderarbeitnehmer, 1975 |
| 1980 | | |
| Ü. 138 | | Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 |
| E. 146 | | Empfehlung betreffend das Mindestalter, 1973 |
| 1981 | | |
| Ü. 144 | | Übereinkommen über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976 |
| E. 152 | | Empfehlung betreffend dreigliedrige Beratungen (Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation), 1976 |
| 1982 | | |
| Ü. 87 | | Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 |
| Ü. 98 | | Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949 |
| Ü. 141 | | Übereinkommen über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975 |
| E. 149 | | Empfehlung betreffend die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975 |
| 1983 | | |
| Ü. 14 | | Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag (Gewerbe), 1921 |
| Ü. 106 | | Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957 |
| Ü. 132 | | Übereinkommen über den bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970 |
| E. 116 | | Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, 1962 |
| 1984 | | |
| Ü. 81 | | Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947 |
| Ü. 129 | | Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969 |
| E. 81 | | Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947 |
| E. 82 | | Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947 |
| 1985 | | |
| Ü. 100 | | Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 |
| E. 90 | | Empfehlung betreffend die Gleichheit des Entgelts, 1951 |

| | |
|---------------|---|
| 1986 | |
| Ü. 119 | Übereinkommen über den Maschinenschutz, 1963 |
| E. 118 | Empfehlung betreffend den Maschinenschutz, 1963 |
| Ü. 148 | Übereinkommen über die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977 |
| E. 156 | Empfehlung betreffend die Arbeitsumwelt (Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen), 1977 |
| 1987 | |
| Ü. 111 | Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958 |
| E. 111 | Empfehlung betreffend die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958 |
| 1988 | |
| Ü. 102 | Übereinkommen über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952 |
| Ü. 128 | Übereinkommen über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967 |
| E. 131 | Empfehlung betreffend Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, 1967 |
| 1989 | |
| Ü. 147 | Übereinkommen über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976 |
| E. 155 | Empfehlung betreffend die Handelsschifffahrt (Verbesserung der Normen), 1976 |
| 1990 | |
| Ü. 140 | Übereinkommen über den bezahlten Bildungsurlaub, 1974 |
| E. 148 | Empfehlung betreffend den bezahlten Bildungsurlaub, 1974 |
| Ü. 142 | Übereinkommen über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975 |
| E. 150 | Empfehlung betreffend die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975 |
| 1991 | |
| Ü. 26 | Übereinkommen über Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928 |
| E. 30 | Empfehlung betreffend Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928 |
| Ü. 99 | Übereinkommen über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Landwirtschaft), 1951 |
| E. 89 | Empfehlung betreffend die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Landwirtschaft), 1951 |
| Ü. 131 | Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970 |
| E. 135 | Empfehlung betreffend die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970 |
| 1992 | |
| Ü. 156 | Übereinkommen über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981 |
| E. 165 | Empfehlung betreffend Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981 |
| 1993 | |
| Ü. 87 | Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 |
| Ü. 98 | Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949 |
| 1994 | |
| Ü. 158 | Übereinkommen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982 |
| E. 166 | Empfehlung betreffend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, 1982 |
| 1995 | |
| Ü. 111 | Übereinkommen über Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf, 1958 (Sondererhebung)) |
| 1996 | |
| Ü. 150 | Übereinkommen über die Arbeitsverwaltung, 1978 |
| E. 158 | Empfehlung betreffend die Arbeitsverwaltung, 1978 |
| 1997 | |
| Ü. 159 | Übereinkommen über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983 |
| E. 168 | Empfehlung betreffend die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983 |

| | |
|---------------|--|
| 1998 | |
| Ü. 97 | Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949 |
| E. 86 | Empfehlung betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949 |
| Ü. 143 | Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975 |
| E. 151 | Empfehlung betreffend Wanderarbeitnehmer, 1975 |
| 1999 | |
| Ü. 144 | Übereinkommen über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976 |
| E. 152 | Empfehlung betreffend dreigliedrige Beratungen (Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation), 1976 |
| 2000 | |
| Ü. 4 | Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen, 1919 |
| Ü. 41 | abgeändertes Übereinkommen über die Nachtarbeit (Frauen), 1934 |
| Ü. 89 | Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948 |
| P. 89 | Protokoll von 1990 zum Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948 |
| 2001 | |
| Ü. 137 | Übereinkommen über die Hafendarbeit, 1973 |
| E. 145 | Empfehlung betreffend die Hafendarbeit, 1973 |
| 2002 | |
| Ü. 95 | Übereinkommen über den Lohnschutz, 1949 |
| E. 85 | Empfehlung betreffend den Lohnschutz, 1949 |
| 2003 | |
| Ü. 122 | Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964 |
| E. 169 | Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984 |
| Ü. 142 | Übereinkommen über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975 |
| E. 189 | Empfehlung betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998 |
| 2004 | |
| Ü. 1 | Übereinkommen über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919 |
| Ü. 30 | Übereinkommen über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930 |
| 2005 | |
| Ü. 81 | Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947 |
| P. 81 | Protokoll von 1995 zum Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947 |
| E. 81 | Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht, 1947 |
| E. 82 | Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Bergbau und Verkehr), 1947 |
| Ü. 129 | Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969 |
| E. 133 | Empfehlung betreffend die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969 |
| 2006 | |
| Ü. 29 | Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 |
| Ü. 105 | Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 |
| 2007 | |
| Ü. 94 | Übereinkommen über Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949 |
| E. 84 | Empfehlung betreffend die Arbeitsklauseln (öffentliche Verträge), 1949 |
| 2008 | |
| Ü. 155 | Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981 |
| P. 155 | Protokoll von 2002 zum Übereinkommen über den Arbeitsschutz, 1981 |
| E. 164 | Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz, 1981 |

| | |
|-------------|---|
| 2009 | |
| Ü. 88 | Übereinkommen über die Arbeitsmarktverwaltung, 1948 |
| Ü. 122 | Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964 |
| Ü. 142 | Übereinkommen über die Erschließung des Arbeitskräftepotentials, 1975 |
| Ü. 181 | Übereinkommen über private Arbeitsvermittler, 1997 |
| E. 189 | Empfehlung betreffend die Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen, 1998 |
| E. 193 | Empfehlung betreffend die Förderung der Genossenschaften, 2002 |
| 2010 | |
| Ü. 102 | Übereinkommen über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952 |
| Ü. 168 | Übereinkommen über Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, 1988 |
| E. 67 | Empfehlung betreffend Sicherung des Lebensunterhalts, 1944 |
| E. 69 | Empfehlung betreffend ärztliche Betreuung, 1944 |
| 2011 | |
| Ü. 29 | Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 |
| Ü. 105 | Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 |
| Ü. 87 | Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 |
| Ü. 98 | Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949 |
| Ü. 100 | Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts, 1951 |
| Ü. 111 | Übereinkommen über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958 |
| Ü. 138 | Übereinkommen über das Mindestalter, 1973 |
| Ü. 182 | Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 |
| 2012 | |
| Ü. 151 | Übereinkommen über Arbeitsbeziehungen (öffentlicher Dienst), 1978 |
| Ü. 154 | Übereinkommen über Kollektivverhandlungen, 1981 |
| E. 159 | Empfehlung betreffend Arbeitsbeziehungen (öffentlicher Dienst), 1978 |
| E. 163 | Empfehlung betreffend Kollektivverhandlungen, 1981 |
| 2013 | |
| Ü. 131 | Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970 |
| E. 135 | Empfehlung betreffend die Festsetzung von Mindestlöhnen, 1970 |
| 2014 | |
| Ü. 11 | Übereinkommen über das Vereinigungsrecht (Landwirtschaft), 1921 |
| Ü. 141 | Übereinkommen über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975 |
| E. 149 | Empfehlung betreffend die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975 |
| 2015 | |
| Ü. 97 | Übereinkommen über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949 |
| Ü. 143 | Übereinkommen über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975 |
| E. 86 | Empfehlung betreffend Wanderarbeiter (Neufassung), 1949 |
| E. 151 | Empfehlung betreffend Wanderarbeitnehmer, 1975 |
| 2016 | |
| Ü. 167 | Übereinkommen über den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988 |
| Ü. 176 | Übereinkommen über den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995 |
| Ü. 184 | Übereinkommen über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001 |
| Ü. 187 | Übereinkommen über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006 |
| E. 175 | Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz im Bauwesen, 1988 |
| E. 183 | Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz in Bergwerken, 1995 |
| E. 192 | Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, 2001 |
| E. 197 | Empfehlung betreffend den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006 |

| | |
|-------------|---|
| 2017 | |
| Ü. 1 | Übereinkommen über die Arbeitszeit (Gewerbe), 1919 |
| Ü. 14 | Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag (Gewerbe), 1921 |
| Ü. 30 | Übereinkommen über die Arbeitszeit (Handel und Büros), 1930 |
| Ü. 47 | Übereinkommen über die Vierzigstundenwoche, 1935 |
| E. 116 | Empfehlung betreffend die Verkürzung der Arbeitszeit, 1962 |
| Ü. 89 | Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948 |
| P. 89 | Protokoll von 1990 zum Übereinkommen über die Nachtarbeit der Frauen (Neufassung), 1948 |
| E. 13 | Empfehlung betreffend die Nachtarbeit der Frauen (Landwirtschaft), 1921 |
| Ü. 106 | Übereinkommen über die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957 |
| E. 103 | Empfehlung betreffend die wöchentliche Ruhezeit (Handel und Büros), 1957 |
| Ü. 132 | Übereinkommen über den bezahlten Urlaub (Neufassung), 1970 |
| E. 98 | Empfehlung betreffend den bezahlten Urlaub, 1954 |
| Ü. 171 | Übereinkommen über Nachtarbeit, 1990 |
| E. 178 | Empfehlung betreffend Nachtarbeit, 1990 |
| Ü. 175 | Übereinkommen über die Teilzeitarbeit, 1994 |
| E. 182 | Empfehlung betreffend die Teilzeitarbeit, 1994 |
| 2018 | |
| E. 202 | Empfehlung betreffend den sozialen Basisschutz, 2012 |
| 2019 | |
| Ü. 122 | Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964 |
| Ü. 159 | Übereinkommen über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983 |
| Ü. 177 | Übereinkommen über Heimarbeit, 1996 |
| E. 168 | Empfehlung betreffend die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, 1983 |
| E. 169 | Empfehlung betreffend die Beschäftigungspolitik (ergänzende Bestimmungen), 1984 |
| E. 184 | Empfehlung betreffend Heimarbeit, 1996 |
| E. 198 | Empfehlung betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006 |
| E. 204 | Empfehlung betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015 |
| 2020 | |
| | Addendum zur Allgemeinen Erhebung 2020 (Beschäftigung) |
| 2021 | |
| Ü. 149 | Übereinkommen über das Krankenpflegepersonal, 1977 |
| E. 157 | Empfehlung betreffend das Krankenpflegepersonal, 1977 |
| Ü. 189 | Übereinkommen über Hausangestellte, 2011 |
| E. 201 | Empfehlung betreffend menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, 2011 |
| 2022 | |
| Ü. 111 | Übereinkommen über Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958. |
| E. 111 | Empfehlung betreffend die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958 |
| Ü. 156 | Übereinkommen über Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981 |
| E. 165 | Empfehlung betreffend Arbeitnehmer mit Familienpflichten, 1981 |
| Ü. 183 | Übereinkommen über den Mutterschutz, 2000 |
| E. 191 | Empfehlung betreffend den Mutterschutz, 2000 |
| 2023 | |
| | Vom Verwaltungsrat zu beschließen |